

Mündlicher Bericht
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)
zu dem Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungs-
gesetzes
- Nrn. 1307, 3713, 4250, 4614 der Drucksachen -

Berichterstatte:r:
Minister Dr. Krapp (Niedersachsen)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 269. Sitzung am 10. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.

Bonn, den 2. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß	
Kiesinger	Dr. Krapp (Niedersachsen)
Vorsitzender	Berichterstatte:r

Änderungen des Entwurfs eines Dritten Strafrechtsänderungs- gesetzes

1. Art. 2 Nr. 23

In § 140 Abs. 1 wird nach den Worten
„Wer eine der in § 138 Abs. 1“ das Wort
„genannten“ eingefügt.

2. Art. 4 Nr. 18a und Nr. 18b (neu)

Nach Art. 4 Nr. 18 werden folgende Num-
mern eingefügt:

„18a. Nach § 152 wird folgende Vorschrift
eingefügt:

„§ 152 a

Landesgesetzliche Vorschriften über die
Voraussetzungen, unter denen gegen Mit-
glieder eines Organs der Gesetzgebung eine
Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt
werden kann, sind auch für die anderen
Länder der Bundesrepublik Deutschland
und den Bund wirksam.“

18b. § 152 Abs. 3 wird § 154 a, die §§ 154 a
und b werden §§ 154 b und c.“

3. Art. 4 Nr. 23

In § 172 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte
„154 a und b“ ersetzt durch die Worte
„154 b und c“.

4. Art. 11 (neu)

Nach Art. 10 wird folgende Vorschrift ein-
gefügt:

„Artikel 11

Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts
anderes bestimmt ist, am 1. Oktober 1953
in Kraft.

§ 24 Abs. 1 Nr. 6 und § 24 a des Strafge-
setzbuchs in der Fassung des Art. 2 Nr. 4
sowie Art. 5 treten am 1. Januar 1954,
Art. 10 tritt am 1. August 1953 in Kraft.“